

FAQ GPSR - HANDEL

Was bedeutet GPSR?

GPSR steht für General Product Safety Regulation und ist eine EU Verordnung die bereits im Juni 2022 in Kraft getreten ist. Nach einer Übergangszeit von 18 Monaten wird die Verordnung (Richtlinie 2001/95/EG) am 13.12.2024 ablösen und unmittelbar in jedem EU-Mitgliedsstaat gelten.

Warum informieren wir erst jetzt?

Die Verordnung wurde mehrfach konkretisiert und lässt in vielerlei Hinsicht noch immer Interpretationsspielraum zu. Wir haben über die ARGE Expert Group DATA versucht den sichersten Weg für Sie in erweiterten Datenfeldern abzubilden. Die Felder wurden im Oktober definiert und sind seither intern bei uns in der Umsetzung.

Inwieweit bin ich als Händler davon betroffen?

Die Produkte aus den PBS-Sortimenten fallen alle unter das GPSR, da die Produkte nach Artikel 3 der Verordnung alle beim Endkunden landen können. Die erweiterten Angaben zu Herstellereinformationen, respektive einer verantwortlichen Person oder dem Importeur, zusätzliche Produkt-Identifikatoren sowie die Mitgabe von Gefahren- und Sicherheitshinweisen, sofern am Produkt vorhanden, gelten für Sie ebenfalls.

Ab wann gelten diese Vorschriften?

Die Übergangsfrist für die Umsetzung läuft zum 13.12.2024 aus und die Vorschriften gelten ab dann und Sie sind abmahnfähig, wenn Sie Produkte ohne die entsprechenden Angaben anbieten.

Wofür sind diese neuen Vorschriften?

Die GPSR oder EU-Produktsicherheitsverordnung dient dem Verbraucherschutz und soll es diesem erleichtern im Falle eines Schadens einen konkreten Ansprechpartner kontaktieren zu können und dabei eindeutig aussagefähig zum konkreten Produkt sein zu können. Die Ausweispflichten zu den Gefahren- und Sicherheitshinweisen sollen zudem die mit dem Produkt verbunden Risiken klar herausstellen.

Was muss ich tun?

Bitte passen Sie Ihre Systeme an, damit Sie die neuen Felder verarbeiten können. Die zusätzlichen Felder sollten in allen Ihren Angeboten enthalten sein. Bitte beachten Sie ebenfalls, dass die GPSR im Fernabsatz das Angebot vorverlegt betrachtet. Das Produkt gilt als angeboten, sobald es in einem Onlineshop angezeigt wird.

Wo kann ich mich über die gesetzlichen Vorschriften informieren?

Sehr gute Unterlagen erhalten Sie über den Händlerbund, auch die IHKs informieren sehr gut.

Welchen Handlungsbedarf gibt es bei mir?

Anpassungen und Feldbeschreibungen finden Sie auf unserer Wissensdatenbank unter:
<https://support.pbsnetwork.eu/hc/de/categories/23160528428561-Artikel-f%C3%BCr-H%C3%A4ndler>

Bitte gehen Sie auf Ihre Warenwirtschaftsanbieter bezüglich der Umsetzung zu.

Kann ich die neuen Inhalte einfach in mein WWS einspielen?

Die erweiterten Inhalte benötigen in jedem Fall eine Anpassung, um reibungslos eingelesen werden zu können.

Die EU-Verordnung GPSR erfordert zusätzliche Angaben in den Artikeldaten sowie in der Anzeige in Ihren Online-Shops.

Wir stellen Ihnen künftig in den Formaten PBSeasy® XML2, PBSeasy®3, ASCII 020 V 2.0.1, BMECAT mit Erweiterungen Dateninhalte mit den relevanten Feldern zur Verfügung. Bitte passen Sie Ihre Systeme entsprechend an, dass Sie die Inhalte verarbeiten und nutzen können. Sie sind ab dem 13.12.2024 abmahnbar, wenn die Inhalte in Ihren Produktangeboten fehlen.

Für das Format PRICAT prüfen wir aktuell noch die Umsetzung.

Bitte geben Sie die Informationen, die Sie von uns erhalten unbedingt an Ihre Warenwirtschaftsanbieter weiter.

Hinsichtlich der über PBSeasy® getätigten Bestellungen?

Bestellungen können Sie wie gewohnt tätigen, hiervon sind lediglich Dateninhalte betroffen. Da Sie die Produkte weiterverkaufen möchten, sollten Sie berücksichtigen, dass auch Sie zur Angabe der Informationen verpflichtet sind, sobald Sie diese in einem Angebot platzieren.

Hinsichtlich der Übernahme der PBSeasy® Artikelstammdaten in meine SHOP-Systeme?

Im Fernabsatz sind Sie verpflichtet die Inhalte des GPSR im Produktangebot mitzuliefern. Nach GPSR gilt das Produkt als angeboten, sobald es im Onlineshop angezeigt wird.

Liefern alle Hersteller die zusätzlichen Dateninhalte?

Wir haben allen unseren Herstellern die Mitgabe von GPSR-Daten empfohlen und werden ab dem 13.12.2024 im PBSeasy® Shop nur noch vollständig gepflegte Inhalte abbilden. Dies geschieht, da wir abmahnfähig sein möchten.

Wenn Hersteller die Mitgabe der Inhalte nicht zur Verfügung stellen uns jedoch schriftlich versichern, dass die Produkte mit dem GPSR compliant sind, dann werden wir die Produkte im Shop anzeigen und Sie in der Ausleitung darüber informieren, dass die Produkte nicht vollständig nach GPSR gepflegt sind.

Was kann mir passieren, wenn ich die Daten nicht einspiele?

Das GPSR unterscheidet nicht zwischen B2B und B2C, Sie sind in der Pflicht, sobald eines Ihrer Produkte in Endkundenhände gelangen kann. Sie können die Inhalte ignorieren, machen sich aber abmahnfähig.

Sind ab dem 13.12.2024 diese neuen Inhalte zwingend in meinen PBSeasy® Artikeldaten enthalten oder kann ich alternativ noch die „alten“ Daten (ohne die GPSR-Inhalte) bekommen?

Wir versuchen die Umstellung mit allen Teilnehmern bestmöglich hinzubekommen. Wenn es zeitlich knapp wird auch nach dem 13.12.2024. Eine Nutzung der Daten ohne die Inhalte des GPSR empfehlen wir zum aktuellen Zeitpunkt nicht.